# Amts-Blatt

## der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

Stück 27. Ausgegeben den 6. Juli 1904.



Inhalt: Lehrerinnen-Prüfung in Frankfurt a. O. S. 165. — Mittelschullehrer-Prüfung in Berlin S. 165. — Rektorprüfung in Berlin S. 166. — Sprachlehrerinnen-Prüfung in Berlin 166. — Schulvorsteherinnen-Prüfung in Berlin S. 166. — Lehrerinnen-Prüfung in Berlin S. 166. — Handarbeitslehrerinnen-Prüfung in Berlin S. 167. — Prüfung für Hauswirtschaftslehrerinnen in Berlin S. 168. — Bekanntmachung an die Grundbesitzer über die Löschung der Rentepflicht im Grundbuche S. 168. — Bestätigung der Wiederwahl des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden für den Kommunal-Landtag des Markgraftums Niederlausitz S. 168. — Berichtigung der Anlage A der Polizeiverordnung, betr. den Verkehr mit Geheimmitteln S. 168. — Abhaltung eines neuen Vieh- und Pferdemarktes in Sorau N.-L. S. 168. — Erlaß einer Gesellenprüfungsordnung S. 168. — Betrieb an Sonn- und Festtagen im Barbier- und Friseurgewerbe zu Cüstrin S. 169. — Aufhebung des Weges „Alte verlassene Landstraße" als Landstraße S. 169. — Gemeindebezirksveränderungen S. 169. — Bekanntmachung der Ferien S. 170. — Feldpostkarten an die Truppen in Deutsch-Südwestafrika S. 170. — Eröffnung einer Telegraphenanstalt mit Fernsprechbetrieb und öffentlicher Fernsprechstelle in Glauchow S. 170. — Personalnachrichten S. 170. — Festsetzung der Dienststunden der Forstkasse in Finsterwalde S. 172.


### Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Schul-Kollegiums.

(1) Die nächste Lehrerinnen-Prüfung wird in Frankfurt a. O. vom 6. September 1904 an abgehalten werden.

Zu dieser Prüfung werden nur solche Bewerberinnen zugelassen, welche das neunzehnte Lebensjahr vollendet haben.

Die Anmeldungen, in denen anzugeben ist, ob die Prüfung für Volksschulen oder für mittlere und höhere Mädchenschulen gewünscht wird, sind spätestens bis zum **9. August 1904** an uns einzureichen. Denselben sind beizufügen:

1. ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Konfession und der Wohnort der Bewerberin angegeben ist;
2. der Geburtsschein;
3. die Zeugnisse über die bisher empfangene Schulbildung und die etwa schon bestandenen Prüfungen;
4. die genaue, amtlich bescheinigte Angabe, wo und von wem die Bewerberin für den Lehrberuf vorbereitet ist, namentlich in welcher Weise und in welchem Umfange ihre praktisch-pädagogische Vorbildung erfolgt ist, in welchen Lehrgegenständen und auf welchen Stufen sie einzelne Versuchslektionen, sowie fortlaufenden Klassenunterricht erteilt hat, und von wem ihre Lehrarbeit geleitet und kontroliert wurde. Bewerberinnen, welche keine geordnete Seminarvorbildung genossen haben, müssen bei der Meldung außer den oben erforderten Angaben diejenige Klasse bezw. Schule bezeichnen, in welcher sie ihre Unterrichtsübungen — Versuchslektionen und fortlaufenden Klassenunterricht — gehalten haben;
5. ein amtliches Führungsattest und
6. ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Attest über normalen Gesundheitszustand.

Beim Eintritt in die Prüfung haben die Bewerberinnen eine von ihnen gefertigte Probeschrift auf einem halben Bogen Querfolio mit deutschen und lateinischen Lettern und eine Probezeichnung abzugeben.

Berlin W. 9, Linkstr. 42, den 27. Juni 1904.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

(2) Die Prüfung der Lehrer an Mittelschulen wird hier vom 21. November 1904 an abgehalten werden.

Die Meldungen, in denen anzugeben ist, in welchen Fächern (§ 6 B der Prüfungsordnung vom 1. Juli 1901) der Bewerber die Lehrbefähigung zu erlangen beabsichtigt, sowie aus welchem Fache ihm die Aufgabe für die häusliche Arbeit (§ 8 der Prüfungsordnung) besonders erwünscht sein würde, sind an uns bis zum 29. August d. Js. und zwar von den noch nicht im Schuldienste stehenden Bewerbern unmittelbar, von den im öffentlichen oder privaten Schuldienste stehenden Lehrern auf dem vorgeschriebenen Dienstwege einzureichen.

Zugelassen werden nur solche Bewerber, welche in der Provinz Brandenburg ihren Wohnsitz haben.

Den Meldungen sind beizufügen:

1. ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, das Religionsbekenntnis und das augenblickliche Amtsverhältnis des Bewerbers anzugeben sind;
2. die Zeugnisse über die bisher empfangene Schul- und Universitätsbildung und über die abgelegten Prüfungen in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift.

Die nicht im Schuldienste stehenden Bewerber haben außerdem einzureichen:

3. ein amtliches Führungszeugnis und
4. ein Gesundheitszeugnis, welches von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte auszustellen ist.

Der festgesetzte Anmeldetermin ist pünktlich einzuhalten.

Berlin W. 9, Linkstr. 42, den 27. Juni 1904.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

(3) Die Prüfung der Rektoren wird hier vom 18. November 1904 an abgehalten werden.

Die Meldungen, in denen anzugeben ist, in welchem Umfange der Bewerber die Prüfung abzulegen wünscht, sind an uns bis zum 26. August 1904 und zwar von den nicht im Schuldienste stehenden Bewerbern unmittelbar, von den im öffentlichen oder privaten Schuldienste stehenden Lehrern auf dem vorgeschriebenen Dienstwege einzureichen.

Zugelassen werden nur solche Bewerber, welche in der Provinz Brandenburg ihren Wohnsitz haben.

Den Meldungen sind beizufügen:

1. ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, das Religionsbekenntnis und das augenblickliche Amtsverhältnis des Bewerbers angegeben ist;
2. die Zeugnisse über die empfangene Schul- und Universitätsbildung und über die bisher abgelegten Prüfungen in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift.

Die nicht im Schuldienste stehenden Bewerber haben außerdem einzureichen:

3. ein amtliches Führungszeugnis und
4. ein Gesundheitszeugnis, welches von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte auszustellen ist.

Der festgesetzte Anmeldeschein ist genau einzuhalten.

Berlin W. 9, Linkstr. 42, den 27. Juni 1904.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

(4) Die Prüfung zur Erlangung der Lehrbefähigung für den französischen und englischen Sprachunterricht an mittleren und höheren Mädchenschulen wird in Berlin in der Dorotheenschule vom 10. Oktober 1904 ab stattfinden.

Zu der Prüfung werden nur solche Bewerberinnen zugelassen, welche das neunzehnte Lebensjahr vollendet und ihre sittliche Unbescholtenheit, sowie ihre körperliche Befähigung zur Verwaltung eines Lehramtes nachgewiesen haben.

Die Meldungen zu dieser Prüfung sind spätestens bis zum 29. August 1904 einzureichen und es ist in dem Gesuche anzugeben, ob die Ablegung der Prüfung in beiden Sprachen und wenn nur in einer, in welcher von beiden sie beabsichtigt wird.

Der Meldung sind beizufügen:

1. ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Konfession und der Wohnort der Bewerberin anzugeben ist,
2. ein Tauf- bezw. Geburtsschein,
3. Zeugnisse über die bisher empfangene Schulbildung und über etwa schon bestandene Prüfungen,
4. ein amtliches Führungszeugnis,
5. ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Zeugnis über den Gesundheitszustand.

Der festgesetzte Meldungstermin ist genau einzuhalten.

Beim Eintritt in die Prüfung sind 12 Mark Prüfungsgebühren und 1,50 Mark Stempelgebühren zu entrichten. Die letzteren werden der Examinandin im Falle des Nichtbestehens der Prüfung wieder zurückgezahlt werden.

Berlin, den 27. Juni 1904.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

(5) Die nächste Schulvorsteherinnen-Prüfung wird hier am 5. Dezember 1904 abgehalten werden.

Zu dieser Prüfung werden nur solche Lehrerinnen zugelassen, welche den Nachweis einer mindestens fünfjährigen Lehrtätigkeit zu führen vermögen und mindestens zwei Jahre in Schulen unterrichtet haben.

Die Anmeldungen sind an uns bis zum 12. September 1904 einzureichen. Denselben sind beizufügen:

1. ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Konfession und der Wohnort der Bewerberin angegeben ist,
2. der Geburtsschein,
3. die Zeugnisse über die schon bestandenen Prüfungen,
4. ein amtliches Führungsattest,
5. ein Zeugnis über die Lehrtätigkeit,
6. ein von einem zur Führung eines Amtssiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Attest über normalen Gesuundheitszustand.

Berlin W. 9, Linkstr. 42, den 25. Juni 1904.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

(6) Die nächsten Lehrerinnen-Prüfungen werden hier vom 19. September 1904 an abgehalten werden.

Zu diesen Prüfungen werden nur solche Bewerberinnen zugelassen, welche das neunzehnte Lebensjahr vollendet haben.

Es empfiehlt sich dringend, die Anmeldungen, in denen anzugeben ist, ob die Prüfung für Volksschulen oder für mittlere und höhere Mädchenschulen gewünscht wird, spätestens bis zum 8. August 1904 an uns einzureichen. Denselben sind beizufügen:

1. ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Konfession und der Wohnort der Bewerberin angegeben ist;
2. der Geburtsschein;

3. die Zeugnisse über die bisher empfangene Schulbildung und die etwa schon bestandenen Prüfungen;
4. die genaue, amtlich bescheinigte Angabe, wo und von wem die Bewerberin für den Lehrberuf vorbereitet ist, namentlich in welcher Weise und in welchem Umfange ihre praktisch-pädagogische Vorbildung erfolgt ist, in welchen Lehrgegenständen und auf welchen Stufen sie einzelne Versuchslektionen, sowie fortlaufenden Klassenunterricht erteilt hat, und von wem ihre Lehrarbeit geleitet und kontroliert wurde. Bewerberinnen, welche keine geordnete Seminarvorbildung genossen haben, müssen bei der Meldung außer den oben erforderten Angaben diejenige Klasse bezw Schule bezeichnen, in welcher sie ihre Unterrichtsübungen — Versuchslektionen und fortlaufenden Klassenunterricht — gehalten haben;
5. ein amtliches Führungsattest und
6. ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Attest über normalen Gesundheitszustand.

Beim Eintritt in die Prüfung haben die Bewerberinnen eine von ihnen gefertigte Probeschrift auf einem halben Bogen Querfolio mit deutschen und lateinischen Lettern und eine Probezeichnung abzugeben.

Berlin W. 9, Linkstr. 42, den 27. Juni 1904.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

(7) Die Prüfung für den Unterricht in weiblichen Handarbeiten wird in Berlin vom 19. September 1904 ab stattfinden.

Zur Prüfung werden zugelassen:

1. Bewerberinnen, welche bereits die Befähigung zur Erteilung von Schulunterricht vorschriftsmäßig nachgewiesen haben;
2. sonstige Bewerberinnen, wenn sie eine ausreichende Schulbildung nachweisen und wenn sie am Tage der Prüfung das 19. Lebensjahr vollendet haben.

Die Anmeldungen zu derselben sind spätestens bis zum **22. August 1904** an uns einzureichen. Denselben sind beizufügen:

a) von solchen, welche bereits eine Prüfnng als Lehrerin bestanden haben:
   1. das Zeugnis über diese Prüfung;
   2. ein amtliches Zeugnis über ihre bisherige Tätigkeit als Lehrerin;

b) von den übrigen bezeichneten Bewerberinnen:
   1. ein selbstgefertigter, in deutscher Sprache abgefaßter Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Konfession, der Wohnort der Bewerberin und die Art der gewünschten Prüfung (ob für mittlere und höhere Mädchenschulen oder für Volksschulen) anzugeben ist;
   2. ein Tauf- bezw. ein Geburtsschein;
   3. ein Gesundheitsattest, ausgestellt von einem Arzte, der zur Führung eines Dienstsiegels berechtigt ist;
   4. ein Zeugnis über die von der Bewerberin erworbene Schulbildung und die Zeugnisse über die etwa schon abgelegte Prüfung als Turnlehrerin, Zeichenlehrerin u. s. w.
   5. ein Zeugnis über die erlangte Ausbildung als Handarbeitslehrerin;
   6. ein amtliches Führungszeugnis, ausgestellt von einem Geistlichen oder von der Ortsbehörde.

**Der festgesetzte Anmeldetermin ist pünktlich einzuhalten.**

Die Prüfung ist eine praktische und theoretische. In praktischer Beziehung haben die Bewerberinnen:

1. eine Probe ihrer technischen Fertigkeit in den weiblichen Handarbeiten abzulegen. Zu diesem Zwecke haben sie einzureichen:
   a) einen neuen Strumpf, gezeichnet mit zwei Buchstaben und einer Zahl in Gitterstich; dazu ein angefangenes Strickzeug;
   b) ein Häkeltuch mit 70 bis 90 Maschen Anschlag, welches mehrere Muster enthält und mit einer gehäkelten Kante umgeben ist;
   c) ein gewöhnliches Mannshemd (Herren-Nachthemd);
   d) ein Frauenhemd;
   e) einen alten Strumpf, in welchem ein Hacken neu eingestrickt und eine Gitterstopfe sowie eine Strickstopfe ausgeführt ist;
   f) vier bis sechs kleine Proben von verschiedenen mittelfeinen Stoffen, wie dieselben im Hausstande vorzukommen pflegen, jede etwa 12 zu 12 cm groß. Dieselben können sowohl einzeln als auch zu einem Tuche verbunden abgegeben werden und sollen enthalten:
      einen aufgesetzten und einen eingesetzten Flicken,
      eine weiße und eine bunt karierte Gitterstopfe,
      eine Köperstopfe,
      zwei gezeichnete Buchstaben in Kreuzstich, zwei ebensolche in Rosenstich;
      drei gestickte lateinische Buchstaben und zwei Ziffern in rotem Garn, drei ebensolche gotische Buchstaben und zwei Ziffern in weißem Garn und ein gesticktes Monogramm aus den Namensbuchstaben der Bewerberin.

Die unter f aufgezählten Arbeiten müssen vor allem dem gewählten Stoffe gemäß ausgeführt sein. Sämtliche Arbeiten sollen schulgerecht und deshalb auch nur in Stoffen und aus Garnen von mittlerer Feinheit hergestellt werden.

Die Arbeiten werden durch die Einreichung

von den Bewerberinnen ausdrücklich als selbstgefertigt bezeugt; die Hemden sind indessen nicht ganz zu vollenden, damit nach Anweisung der Prüfungs-Kommission und unter Aufsicht derselben an der Arbeit fortgefahren werden kann.

2. Außerdem hat jede Bewerberin in der Prüfung eine Probelektion in der Erteilung des Handarbeitsunterrichtes in einer Schulklasse zu halten.

Beim Eintritt in die Prüfung sind 12 Mark Prüfungs- und 1 M. 50 Pf. Stempelgebühren zu entrichten, welch' letztere der Examinandin im Falle des Nichtbestehens der Prüfung wieder zurückgezahlt werden.

Berlin W. 9, Linkstr. 42, den 27. Juni 1904.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

(8) Die nächste Prüfung für Lehrerinnen der Hauswirtschaftskunde wird in Berlin vom 17. Oktober 1904 an abgehalten werden.

Zu dieser Prüfung werden zugelassen:

1. Bewerberinnen, die bereits eine lehramtliche Prüfung bestanden haben;
2. sonstige Bewerberinnen, die eine ausreichende Schulbildung nachweisen und bei Beginn der Prüfung das 19. Lebensjahr vollendet haben.

Die Anmeldung hat spätestens bis zum 19. September 1904 bei der Regierung des Bezirks zu erfolgen, in welchem die Bewerberin wohnt. Die im Schuldienste stehenden Lehrerinnen haben ihr Zulassungsgesuch auf dem ordentlichen Dienstwege einzureichen, die übrigen Bewerberinnen unmittelbar bei der Regierung.

1. Der Meldung der Bewerberinnen, welche bereits eine lehramtliche Prüfung abgelegt haben, sind beizufügen:
   a) ein selbstgefertigter, mit Namen und Datum unterschriebener Lebenslauf, der im Anfang den vollständigen Namen, den Geburtsort, das Alter, das Religionsbekenntnis, den Wohnort, nötigenfalls mit näherer Adresse, angibt;
   b) die erworbenen Prüfungszeugnisse;
   c) ein Nachweis über die Ausbildung der Bewerberin in der Hauswirtschaftskunde.

Die Meldung ist dem Ortsschulinspektor oder Rektor (Direktor) mit der Bitte um Beifügung eines Zeugnisses über die bisherige Wirksamkeit der Bewerberin zu übergeben. Steht die Bewerberin nicht in einem Dienstverhältnisse als Lehrerin, so hat sie ein Führungszeugnis der Ortsbehörde (Polizeibehörde) oder ihres Pfarrers beizulegen.

2. Die übrigen Bewerberinnen haben beizubringen:
   a) einen Lebenslauf wie bei Nr. 1a;
   b) einen Tauf- oder Geburtsschein;
   c) ein Gesundheitszeugnis, das von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte längstens drei Monate vor der Meldung ausgestellt ist;
   d) die Nachweise über die Schulbildung sowie über die Ausbildung der Bewerberin in der Hauswirtschaftskunde;
   e) ein amtliches Führungszeugnis, ausgestellt von der Ortsbehörde (Polizeibehörde) oder dem Pfarrer.

Berlin W. 9, Linkstr. 42, den 29. Juni 1904.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

## Bekanntmachung der Königlichen Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Denjenigen Grundbesitzern, welche die an die Rentenbank zu entrichtenden Renten zum 31. März d. Js. durch Kapitalzahlung abgelöst haben, wird hiermit bekannt gemacht, daß wir die gemäß § 27 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 ausgefertigten Löschungsquittungen den betreffenden Kreiskassen zugefertigt haben, um sie den zuständigen Königlichen Amtsgerichten behufs Löschung der Rentepflicht im Grundbuche zuzustellen.

Berlin, den 27. Mai 1904.

Königliche Direktion
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

## Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten der Provinz Brandenburg.

(1) Des Königs Majestät haben mittels Allerhöchsten Erlasses vom 15. Juni d. Js. die von dem Kommunal-Landtage des Markgraftums Niederlausitz am 11. April d. Js. vollzogenen Wiederwahlen des Landesdirektors der Provinz Brandenburg, Freiherrn von Manteuffel auf Krossen, zum Vorsitzenden des Kommunal-Landtages, und des Standesherrn von Lübbenau, Grafen zu Lynar auf Schloß Lübbenau, zum Stellvertreter des Vorsitzenden auf die dreijährige Wahlperiode 1905/7 zu bestätigen geruht.

Potsdam, den 30. Juni 1904.

Der Oberpräsident.

(2) Berichtigung. In der Anlage A zur Polizeiverordnung betreffend den Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln vom 16. Februar 1904 (Amtsblatt Stück 9. S. 48) muß es heißen:

bei Nr. 28: Djoeat Bauers, nicht Dzovat Bauers.
„ „ 39: Clycosolvol Lindners (auch Antidiabeticum Lindners) nicht Antidialbeticum Lindners.

Potsdam, den 22. Juni 1904.

Der Oberpräsident.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Frankfurt a. O.

(1) Mit Genehmigung des Provinzialrats wird in Sorau N.-L. von diesem Jahre ab jährlich ein sechster Vieh- und Pferdemarkt zum ersten Male **am 2. November d. Js.** abgehalten.

Frankfurt a. O., den 27. Juni 1904.

Der Regierungspräsident. J. V.: Bartels.

(2) Auf Grund des § 131b der Reichsgewerbeordnung in der Fassung vom 26. Juli 1900 (R.-G.-Bl. S. 871) habe ich im Einvernehmen mit der Handwerkskammer zu Frankfurt a. O. eine neue

Gesellenprüfungsordnung für das Orgelbauerhandwerk erlassen, welche an Stelle der bisherigen Prüfungsordnung tritt.

Die Prüfungsordnung wird bei den Innungsaufsichtsbehörden zu Jedermanns Einsicht ausliegen und außerdem bei der Buchdruckerei Franz Köhler hierselbst, welcher der Druck von mir übertragen worden ist, käuflich zu haben sein.

Frankfurt a. O., den 30. Juni 1904.

Der Regierungspräsident. J. V.: Bartels.

(3) Auf Antrag von mehr als zwei Dritteln der beteiligten Gewerbetreibenden wird gemäß § 41b der Gewerbeordnung in der Fassung vom 26. Juli 1900 (R.-G.-Bl. S. 871) für die Stadtgemeinde Cüstrin hiermit vorgeschrieben, daß an Sonn- und Festtagen im Barbier- und Friseurgewerbe ein Betrieb insoweit stattfinden darf, als Ausnahmen von den im § 105b Absatz 1 getroffenen Bestimmungen unter litt. e Absatz 1 der diesseitigen Bekanntmachung vom 16. März 1895 (Extrabeilage zu Stück 14 des Regierungsamtsblattes) zugelassen sind.

Darnach hat fortan an Sonn- und Festtagen bei den Barbieren und Friseuren in Cüstrin um 2 Uhr nachmittags völliger Geschäftsschluß einzutreten, dergestalt, daß dieselben auch nur bis dahin persönlich als Arbeitgeber tätig sein dürfen, darüber hinaus aber nur, soweit es sich um Arbeiten zur Vorbereitung von öffentlichen Theatervorstellungen und Schaustellungen handelt.

Diese Vorschrift tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Frankfurt a. O., den 29. Juni 1904.

Der Regierungspräsident. J. V.: Bartels.

(4) Es wird im Einvernehmen mit dem Herrn Regierungspräsidenten in Posen und mit Genehmigung des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten zur Behebung von Zweifeln auf Grund des § 4 II. 15. A. L. R. landespolizeilich angeordnet und festgesetzt, daß die südlich der Chaussee Unruhstadt—Züllichau sich hinziehende alte Straße von Niederdorf Karge durch die Feldmark Chwalim, über die Bezirksgrenze Groß-Schmolln und Vorwerk Ludwigshof nach Züllichau, welche früher zuweilen als „alte verlassene Landstraße" bezeichnet wurde, dem Verkehr zwischen den Städten Unruhstadt und Züllichau — besonders seit der Erbauung der beide Städte verbindenden Chaussee — jedoch nicht dient, falls sie überhaupt früher die Landstraßeneigenschaft besessen haben sollte, diese Eigenschaft im Sinne des § 1 II. 15. A. L. R. nicht mehr besitzt und abgesehen von den auf ihr liegenden Zollbrücken Nr. 158 und 159 als gewöhnlicher Kommunikationsweg von den anliegenden Gemeinde- bezw. Gutsbezirken zu unterhalten ist.

Frankfurt a. O., den 29. Juni 1904.

Der Regierungs-Präsident. von Dewitz.

(5) Die bisherigen fiskalischen Gutsbezirke Riegel und Birk im Kreise Züllichau-Schwiebus sind durch Allerhöchsten Erlaß vom 1. Juni 1904 mit dem fiskalischen Gutsbezirke Brand (Amt Crummendorf) im Kreise Züllichau-Schwiebus zu einem fiskalischen Gutsbezirke mit dem Namen „Domäne Amt Crummendorf" vereinigt worden.

Frankfurt a. O., den 24. Juni 1904.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Bartels.

(6) Durch Beschluß des Kreis-Ausschusses des Landkreises Landsberg a. W. vom 20. Juni 1904 wird genehmigt, daß das fiskalische Dorfauengelände Neuendorf Kartenblatt 1 Parzelle 163/55 mit 2,1344 ha Flächeninhalt auf den Antrag der beiden Beteiligten mit dem Landgemeindebezirk Neuendorf vereinigt wird.

(7) Durch Beschluß des Kreis-Ausschusses des Kreises Landsberg a. W. vom 20. Juni 1904 wird genehmigt, daß:

1. die in der Gemarkung Gutsbezirk Berneuchen belegenen Parzellen:

Kartenblatt 1: Nr. 1, 2, 3, 5, 6, 7, 9, 11, 13, 14, 15, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 297/29, 30, 31, 35, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 114, 238/117, 121, 123, 240/126, 130, 190, 232, 235, 242/236.

Kartenblatt 2: Nr. 190/40, 191/77, 192/148 u. s. w., 193/149, 194/101, 195/100, 206/42, 205/76, 207/41, 185/71, 186/146 ꝛc, 187/144 ꝛc., 43, 44, 45, 46, 47, 48, 50, 51, 52, 53, 54, 157/55 ꝛc, 56, 57, 58, 59, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 72, 73, 74, 75, 102, 103, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 141, 143.

Kartenblatt 3: Nr. 625/330, 626/327, 627/326, 628/321, 629/320, 630/314, 631/310, 632/313, 323, 324, 325, 331, 335, 336, 338.

Kartenblatt 4: Nr. 96/26, 97/2, 98/9 u. s. w., 99/83, 3, 4, 102/5, 103/5, 6, 7, 8, 10, 15, 16a, 16b, 17, 18, 19, 20, 22, 23, 25, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 44, 45, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91.

2. die in dem Gemeindebezirk Massin belegenen Parzellen Kartenblatt 3 Nr. 12, 13, 15, 16, 17, 19 und 26; Flächengröße von 1 und 2: 1765,02,73 ha mit einem Grundsteuerreinertrage von 3030,24 Talern.

3. die in der Grundsteuermutterrolle des Gutsbezirks Berneuchen eingetragenen, im Ankaufsobjekt enthaltenen öffentlichen Wege, öffentlichen Gewässer und die Chausseefläche und zwar:

A. Oeffentliche Wege:

Gemarkung Berneuchen Kartenblatt 1 Nr. 10, 33, 34, 115, 116a, 116b, 118, 119, 120, 122, 129, 131; Kartenblatt 2 Nr. 49, 70, 104, 138,

139, 140; Kartenblatt 3 Nr. 633/333; Kartenblatt 4 Nr. 100/14, 46, 82 mit einem Flächeninhalte von zusammen 9,79,32 ha.

B. Oeffentliche Gewässer:

Gemarkung Berneuchen Kartenblatt 1 Nr. 32; Kartenblatt 4 Nr. 43 mit einem Flächeninhalte von zusammen 0,20,40 ha.

C. Chaussee: Gemarkung Berneuchen Kartenblatt 1 Nr. 4, 8, 12, 16, 28, 111a, 111b, 112, 113, 124, 125; Kartenblatt 2 Nr. 120; Kartenblatt 3 Nr. 635/322

von dem Gutsbezirk Berneuchen und Gemeindebezirk Massin abgetrennt und dem Gutsbezirk Königliche Forst Massin zugelegt werden.

(8) Durch Beschluß des Kreis-Ausschusses des Landkreises Landsberg a. W. vom 20. Juni d. J. wird genehmigt, daß das fiskalische Dorfauengelände Beyersdorf, Parzellen 342/81 und 343/64 des Kartenblattes Nr. 1 mit 3,0389 ha Flächeninhalt auf den Antrag der beiden Beteiligten mit der Landgemeinde Beyersdorf vereinigt wird.

(9) Durch Beschluß des Kreisausschusses des Landkreises Guben vom 9. Juni 1904 ist die in Neuzelle belegene 25 qm große Dorfauenparzelle Kartenblatt 1 Nummer 524/223 von der Stiftsherrschaft Neuzelle abgetrennt und mit dem Gemeindebezirke Göhlen vereinigt worden.

(10) Die durch den im Amtsblatt für 1904, Seite 123, Stück 20 Nr. 8 veröffentlichten Beschluß des Kreisausschusses des Kreises Friedeberg N.-M. vom 15. April 1904 von dem Gutsbezirk Schöneberg abgetrennten und mit dem Gemeindebezirk Mühlendorf vereinigten, dem Kaufmann Isidor Levy zu Altkarbe, früher zur Herrschaft Driesen-Steinbusch, Gutsbezirk gehörigen 25 Parzellen sind im Grundbuche von Sehlsgrund nicht unter Band I Blatt 1, sondern in Folge inzwischen stattgefundener Abschreibung dieser Grundstücke unter Band I Blatt 15 eingetragen.

## Bekanntmachung des Bezirksausschusses zu Frankfurt a. O.

Nach § 5 des Regulativs zur Ordnung des Geschäftsganges und des Verfahrens bei den Bezirksausschüssen vom 28. Februar 1884 (Stück 11 des Amtsblatts für 1884) dauern die Ferien des Bezirksausschusses vom 21. Juli bis zum 1. September d. J.

Während derselben dürfen Termine mit mündlicher Verhandlung der Regel nach nur in schleunigen Sachen abgehalten werden.

Auf den Lauf der gesetzlichen Fristen bleiben die Ferien ohne Einfluß.

Frankfurt a. O., den 28. Juni 1904.

Der Bezirksausschuß.

## Bekanntmachung des Reichs-Postamts.

Zu Feldpostkarten an die Truppen in Deutsch-Südwestafrika sind postseitig besondere Formulare hergestellt worden, die in kurzer Zeit bei den Postanstalten und den amtlichen Verkaufsstellen für Postwertzeichen zum Preise von 5 Pf. für je 10 Stück werden zum Verkaufe gestellt werden. Neben diesen Formularen können die gewöhnlichen ungestempelten Postkartenformulare unter Abänderung der Bezeichnung „Postkarte" in „Feldpostkarte" weiter Verwendung finden.

Berlin W. 66, den 27. Juni 1904.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

## Bekanntmachung der Kaiserlichen Oberpostdirektion zu Frankfurt a. O.

Am 28. Juni ist bei der Posthilfstelle in Glauchow (Oder) eine Telegraphenanstalt mit Fernsprechbetrieb und öffentlicher Fernsprechstelle eröffnet worden.

Frankfurt (Oder), den 1. Juli 1904.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

## Personal-Chronik.

(1) Seine Majestät der König haben den Regierungs-Assessor Krause hier zum Regierungsrat zu ernennen geruht.

(2) Der Landmesser Wilhelm Zimmermann hier ist zum Katasterlandmesser berufen worden.

(3) Der Landmesser Erhard Kayser aus Friedeberg N.-M. ist als solcher am 21. Juni 1904 eidlich verpflichtet worden.

(4) Der Herr Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten hat dem Generalkommissions-Kanzlisten Karl Ernst August Eichner in Frankfurt a. O. den Charakter als Kanzlei-Sekretär verliehen.

(5) Dem Fräulein Elisabeth Baltzer in Wilmersdorf ist die Erlaubnis zum Unterrichten im Mädchen-Rettungshause in Wilmersdorf, Kreis Lebus, erteilt worden.

(6) Dem Fräulein Adele Höfer in Kinderfreude, Kreis Soldin, ist die Erlaubnis zur Annahme der Stelle als Hauslehrerin und Erzieherin im Regierungsbezirk erteilt worden.

(7) Dem Fräulein Else Drüner in Steinwehrsruh, Kreis Soldin, ist die Erlaubnis zur Annahme der Stelle als Hauslehrerin und Erzieherin im Regierungsbezirk erteilt worden.

(8) Dem Fräulein Margarethe Rüst in Gölsdorf, Kreis Lebus, ist die Erlaubnis zur Annahme der Stelle als Hauslehrerin und Erzieherin im Regierungsbezirk erteilt worden.

(9) Im Kreise Calau ist ernannt worden der Rittergutspächter Schneiderheinze in Luckaitz zum Amtsvorsteher-Stellvertreter für den 13. Amtsbezirk Luckaitz.

(10) Im Kreise Cottbus ist wiederernannt worden der Administrator Balzer in Wiesendorf zum Amtsvorsteher-Stellvertreter für den 15. Amtsbezirk Krieschow.

(11) Im Kreie Spremberg ist ernannt worden der Prokurist Zeising in Friedrichshain zum Amtsvorsteher-Stellvertreter für den Amtsbezirk 1 Wolfshain.

(12) Ernannt ist zum Ober-Postpraktikanten: der Postpraktikant Keusch in Cottbus.

Angestellt ist als Postsekretär: der Postsekretär Engler in Calau und der Postsekretär Knopke in Cottbus, als Telegraphensekretär der Telegraphensekretär Schmolinske in Fürstenwalde (Spree), als Postassistent der Postassistent Starraß aus Düsseldorf in Arnswalde.

Versetzt ist: der Postassistent Obieglo von Calau nach Reichenbach (Schlesien).

Gestorben ist: der Postrat Hahn in Frankfurt (Oder).

(13) Personalveränderungen im Bezirk des Kammergerichts im Monat Mai 1904.

I. Richterliche Beamte.

Ernannt sind: der Kammergerichtsrat Zachariae zum Senatspräsidenten bei dem Kammergericht, die Amtsgerichtsräte Schroeder und Reck vom Amtsgericht I in Berlin, die Landgerichtsräte Bode in Prenzlau, Strähler vom Landgericht I in Berlin und Dr. Krahmer vom Landgericht II in Berlin zu Kammergerichtsräten, der Landgerichtsrat Tirpitz in Frankfurt a. O. zum Oberlandesgerichtsrat in Kiel. Zu Landgerichtsdirektoren sind ernannt: der Amtsgerichtsrat Langner in Rixdorf bei dem Landgericht I in Berlin, der Staatsanwaltschaftsrat Dr. Kux von der Staatsanwaltschaft I zu Berlin in Elberfeld und der Staatsanwaltschaftsrat D. Wilderink von der Staatsanwaltschaft II zu Berlin in Hagen. Der Staatsanwalt Schmidt von der Staatsanwaltschaft II in Berlin ist zum Landrichter bei dem Landgericht I in Berlin ernannt. Zu Amtsrichtern sind ernannt: die Gerichtsassessoren Dr. Rolffs in Perleberg, Hermann Krüger und Dr. Krause in Rixdorf. Versetzt sind: der Senatspräsident, Geheime Oberjustizrat Pütter in Breslau an das Kammergericht, der Landgerichtsdirektor Hahn in Beuthen O.-Schl. an das Landgericht I in Berlin, die Amtsgerichtsräte Merten vom Amtsgericht I in Berlin, Merfeld in Wriezen und Juliusberg in Spandau als Landgerichtsräte an das Landgericht I in Berlin, der Amtsgerichtsrat Dr. Schütt in Charlottenburg als Landgerichtsrat an das Landgericht II in Berlin, der Landrichter Saling in Prenzlau an dasselbe Gericht, die Amtsgerichtsräte Schmeißer in Prenzlau, Riege in Wendisch-Buchholz, Berlin in Sonnenburg und Roedelius in Spremberg an das Amtsgericht I in Berlin, die Amtsrichter Fuchs in Lübben und Kehrl in Driesen an das Amtsgericht II in Berlin, der Amtsgerichtsrat Sternberg in Zielenzig nach Köpenick, der Amtsrichter Riemann in Märkisch-Friedland nach Oberberg, der Amtsrichter Küntzel in Neu-Ruppin als Landrichter nach Cassel und der Amtsrichter Morgenroth in Wusterhausen a. D. nach Ohligs.

Der Kammergerichtspräsident, Wirkliche Geheime Rat von Drenkmann ist gestorben.

II. Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt: die Referendare Dr. Stöhr, Dr. Kühnemann, Schwidetzki, Dr. Arnold Cohn, Dr. Berg, Dr. Hirsch, Reichert, Fink und Karl Hoffmann. Der Gerichtsassessor Dr. Giese ist infolge seiner Uebernahme in die Eisenbahnverwaltung aus dem Justizdienst ausgeschieden.

III. Staatsanwaltschaft.

Der Staatsanwaltschaftsrat Kindler aus Neu-Ruppin ist zum Ersten Staatsanwalt in Memel ernannt. Versetzt sind: der Staatsanwaltschaftsrat Düesberg von der Staatsanwaltschaft II in Berlin und der Staatsanwalt Oehlschläger von der Staatsanwaltschaft I in Berlin an die Oberstaatsanwaltschaft bei dem Kammergericht, der Staatsanwalt Töpffer in Landsberg a. W. und der Staatsanwalt Dr. Baumgarten in Magdeburg an die Staatsanwaltschaft I in Berlin. Der Kaufmann Albert Mertens ist zum Stellvertreter des Amtsanwalts in Trebbin, der Tierarzt Otto Mack zum Stellvertreter des Amtsanwalts in Mittenwalde und der Bürgermeister Voß zum Stellvertreter des Amtsanwalts auf dem Forstgerichtstage in Friesack ernannt. Der Amtsanwalt Kiesler in Charlottenburg ist gestorben. Die Oberaufseherin Feuerhoff ist zur Buchhalterin bei dem Stadtvogtei-Frauengefängnis in Berlin ernannt.

IV. Rechtsanwälte.

In die Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen worden: die Rechtsanwälte Krechel vom Kammergericht bei dem Landgericht I in Berlin und Dr. Urban aus Werder a. H. bei dem Amtsgericht in Lübben, die Gerichtsassessoren Dr. Heydemann und Scotti bei dem Landgericht I in Berlin, Dr. Bensche und Dr. Tiktin bei dem Landgericht II in Berlin.

In der Liste der Rechtsanwälte sind gelöscht: die Rechtsanwälte Krechel bei dem Kammergericht, George Salinger bei dem Landgericht II in Berlin, Dr. Urban bei dem Amtsgericht in Werder a. H., Karl Grönig bei dem Landgericht I in Berlin und Kaßler in Groß-Lichterfelde bei dem Amtsgericht II in Berlin. Der Rechtsanwalt Lortz in Lübben ist zum Notar ernannt. Der Rechtsanwalt und Notar Horn in Spremberg ist gestorben.

V. Referendare.

Zu Referendaren sind ernannt: die bisherigen Rechtskandidaten Hans Landsberg, Jonas Modrow, Uhlworm, Heinemann, Israel, Selbmann, Blumenthal, Pohlandt, Bruno Metzdorff, Hawlitzki, Egon von Kamecke, Samuel, Wittkowski, Donig, Tiedke, Kayser, Hoppe, Rogge, Kremp, Jaques Abraham, Fontheim, Ortmann, Lenoir, Brunzlow, Röder, Artur Wolff, Siegfried Goldschmidt. Aus dem Justizdienst entlassen sind die Referendare: Dr. Erich Schüler, Dietloff von Arnim und Dr. Schreiber behufs Uebertritts in den höheren Verwaltungsdienst, Wychgram behufs Uebertritts zum Polizei-Präsidium in Berlin, Dr. Wallroth behufs Uebertritts in den Bureaudienst der Handelskammer in Lübeck und Dr. Laue.

VI. Subalternbeamte.

Der Gerichtsschreiber Pietz vom Landgericht I

in Berlin sowie die Aktuare Erich Müller und Willibald Bothe sind zu Gerichtsschreibern bei dem Kammergericht ernannt. Ferner sind zu Gerichtsschreibern ernannt: die Aktuare Krumnow, Benn, Hennig, Dowaldt und Ohlenschlager bei dem Landgericht I in Berlin, Schwarz, Dahse und Bernhardt bei dem Landgericht II in Berlin, Winkler, Max Neuendorff, Struwe, Lehmberg, Groth, Rathke, Beye, Ebeling und Wienker bei dem Amtsgericht I in Berlin, Willibald Lehmann, Gobell, Scheding und Bock bei dem Amtsgericht II in Berlin, Bernhard Kolberg bei dem Amtsgericht in Charlottenburg, Zwarg in Rixdorf, Voigt in Lindow, Linkhorst in Dahme, Knaupe in Finsterwalde, Friedrich Gäbler in Bärwalde, Groenberg in Sonnenberg, Henoch in Luckau, Oberlein in Senftenberg, Fischer in Trebbin, Conrad in Alt-Landsberg, Wilhelm in Wusterhausen a. D., Felix Horn in Perleberg, Krieger in Königsberg Nm., Baschin in Lübbenau, Lobvogel in Rathenow, Peters in Arnswalde; ferner die etatsmäßigen Gerichtsschreibergehilfen: Boeck in Potsdam, Bischoff bei dem Landgericht I in Berlin, Krantz bei dem Amtsgericht I in Berlin und Adolf Prillwitz bei dem Landgericht II in Berlin; der Aktuar Stüwert ist zum Gerichtsschreiber bei dem Landgericht in Prenzlau ernannt, der Aktuar Grapentin zum Sekretär bei der Staatsanwaltschaft des Landgerichts I in Berlin, die Aktuare Püschel und Türk zu Sekretären bei der Staatsanwaltschaft des Landgerichts II in Berlin und der Aktuar Max Noack zum Sekretär bei der Staatsanwaltschaft des Landgerichts in Prenzlau. Der Gerichtsschreiber Büdeker vom Amtsgericht in Düsseldorf ist zum Gerichtsvollzieher-Inspektor bei dem Amtsgericht I in Berlin ernannt. Zu etatsmäßigen Gerichtsschreibergehilfen sind ernannt: die Militäranwärter Rüger, Eckardt und Berndt beim Amtsgericht II in Berlin, Jahn beim Amtsgericht in Köpenick, W. Fischer bei dem Amtsgericht in Kalkberge, Mann bei dem Amtsgericht in Mittenwalde, Maier und Preiß bei dem Amtsgericht in Spandau, Wende bei dem Amtsgericht in Prenzlau, Gülzow, Schliep, Teubert und Weber bei dem Landgericht I in Berlin, Marx bei dem Amtsgericht I in Berlin, Meinke bei dem Landgericht II in Berlin und Gaul bei dem Amtsgericht II in Berlin. Zu etatsmäßigen Assistenten sind ernannt die Militäranwärter Iven und Rudolf Schulze bei den Staatsanwaltschaften der Landgerichte I bezw. II in Berlin. Zum Gerichtsvollzieher in Müncheberg ist der Militäranwärter Siebenwirth ernannt. Zu etatsmäßigen Kanzlisten sind ernannt: die Kanzleidiätare Fuchs und Johann Müller vom Kammergericht bei demselben, der Kanzleigehilfe Rüdiger vom Landgericht I in Berlin bei dem Landgericht in Potsdam, die Kanzleidiätare Gustav Brandt und Dittmann sowie der Kanzleigehilfe Rietsch vom Amtsgericht I in Berlin beim Landgericht II in Berlin, die Kanzleidiätare Alexander Meyer und Oskar Meyer vom Amtsgericht I in Berlin, der Kanzleidiätar Meske von der Staatsanwaltschaft I in Berlin bei derselben, der Kanzleidiätar von Wysiecki vom Landgericht I in Berlin bei demselben Gericht, der Kanzleidiätar Albert Zimmermann vom Amtsgericht I in Berlin bei der Staatsanwaltschaft I in Berlin und der Kanzleigehilfe Mallé von der Staatsanwaltschaft I in Berlin beim Amtsgericht I daselbst. Versetzt sind: die Gerichtsschreiber Conrardy von der Staatsanwaltschaft I in Berlin an das Amtsgericht in Lieberose, Paetzold aus Drossen an das Amtsgericht I in Berlin, Scheffler aus Reetz an das Amtsgericht in Fürstenberg a. O., Spiering vom Amtsgericht I in Berlin an das Landgericht I daselbst, Rau aus Lübbenau an das Landgericht II in Berlin, Hettwer aus Senftenberg, Grüner aus Finsterwalde und Riemel aus Alt-Landsberg an die Staatsanwaltschaft I in Berlin, Saager aus Luckau an die Staatsanwaltschaft II in Berlin, Salzmann aus Prenzlau an das Amtsgericht I in Berlin, Junger aus Trebbin und Meyer aus Lieberose an das Amtsgericht II in Berlin, Bettin aus Sonnenburg an das Amtsgericht in Charlottenburg, Iver vom Amtsgericht II in Berlin an das Amtsgericht in Rixdorf, von Gostomski aus Arnswalde an die Amtsanwaltschaft in Charlottenburg, Staub vom Amtsgericht II in Berlin an das Landgericht II daselbst, Bernhardt vom Landgericht II in Berlin an das Amtsgericht II daselbst, Thiele und Seelow an das Amtsgericht I in Berlin, Alexi aus Belzig an das Amtsgericht in Drossen, ferner die Gerichtsschreibergehilfen Kuhse aus Bärwalde an das Amtsgericht I in Berlin, Börner aus Spandau an das Amtsgericht in Potsdam und Schmidt vom Landgericht I in Berlin als Assistent an die Staatsanwaltschaft II in Berlin. Die Gerichtsvollzieher Schneider aus Neudamm und Liepmann aus Woldenberg sowie der Kanzlist Hein aus Guben sind an das Amtsgericht I in Berlin versetzt. Pensioniert sind der Gerichtsschreiber Weichert vom Amtsgericht II in Berlin, der Gerichtsschreibergehilfe, Kanzleisekretär Blaese vom Amtsgericht in Guben und der Kanzlist Hermann Rust vom Amtsgericht I in Berlin. Der Gerichtsschreiber Richter vom Amtsgericht in Zielenzig ist gestorben.

## Vermischtes.

Die Königliche Regierung hat genehmigt, daß die Dienststunden der Königlichen Forstkasse in Finsterwalde für den geschäftlichen Verkehr mit dem Publikum vom 1. Juli bis Ende September d. Js. täglich auf die Zeit von 8 Uhr früh bis 1 Uhr mittags beschränkt werden.

Finsterwalde, den 29. Juni 1904.

Königliche Forstkasse.

Redigiert im Büreau der Königl. Regierung zu Frankfurt a. O.
Druck der Königl. Hofbuchdruckerei Trowitzsch & Sohn in Frankfurt a. O.